



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis, Rosi Steinberger, Patrick Friedl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Paul Knoblach, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Katzenkastrationsverordnung – Kommunen stärken**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- die Ausweisung von Schutzgebieten für freilebende Katzen und Maßnahmen zur Kastration an die Kommunen zu übertragen. Zu diesem Zweck ist die Bayerische Delegationsverordnung (DeIV) entsprechend anzupassen und auch auf Kommunen auszuweiten,
- einen Gesetzentwurf vorzulegen, um Gemeinden nach dem Landesstraf- und Verordnungsrecht zu ermächtigen, zur Verhütung von Gefahren für Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit eine Katzenschutzverordnung zu erlassen.

### **Begründung:**

Die unkontrollierte Vermehrung streunender Katzen ist ein Problem. Denn sie führt dazu, dass an manchen Orten deutlich zu viele Katzen geboren werden. Die Folgen sind ein lokal hoher Krankheitsdruck und bei knappem Futterangebot oft ein schlechter Ernährungs- und Pflegezustand, was zu Leiden und Schäden bei den Katzen führt. Abmagerung, Wurmbefall, Krankheiten und Verletzungen sind oft die Folge, wenn sich Katzen unkontrolliert vermehren und sich niemand ihrer annimmt. Denn Hauskatzen sind, anders als ihre wilden Vorfahren, auf die Unterstützung von Menschen unbedingt angewiesen.

Auf Grundlage von § 13b des Tierschutzgesetzes können die Länder Rechtsverordnungen erlassen, um die Zahl der freilaufenden (verwilderten) Katzen beispielsweise durch Kastration zu reduzieren. Der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen im jeweiligen Gebiet kann so verboten oder beschränkt werden, sowie die Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen, freilaufenden Katzen vorgeschrieben werden. Das Ziel der Verordnung ist dabei stets, durch eine Verminderung der Anzahl der Katzen innerhalb eines bestimmten Gebiets deren Schmerzen, Leiden oder Schäden zu verringern. In Bayern wurde diese Kompetenz im Rahmen des § 10 Abs. 3 DeIV an die Kreisverwaltungsbehörden übergeben.

Dies erweist sich bisher leider als stumpfes Schwert, da es die Kommunen sind, welche mit den Problemen unkontrollierter Katzenvermehrung vor Ort umgehen müssen. Besser wäre es daher, die Kompetenz an die Kommunen zu delegieren. Hierfür ist die Bayerische Delegationsverordnung entsprechend zu ändern.

Herrenlose und verwildert lebende Katzenpopulationen können verstärkt Krankheitserreger ausscheiden, welche zur Gefahr für Hauskatzen und auch für den Menschen werden können. Auch wegen des hygienischen Problems durch die Hinterlassenschaften der Katzen und des moralischen Problems für die ansässige Bevölkerung muss darüber hinaus den bayerischen Gemeinden, wie in anderen Bundesländern, die Möglichkeit eröffnet werden, auf Grundlage des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes eine Katzenschutzverordnung zu erlassen.